



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Frau
Vera Deleja-Hotko
c/o Open Knowledge Foundation
Singerstraße 109
10179 Berlin

[REDACTED]@fragdenstaat.de/

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300 3211
Fax +49 30 18-300-1469

Ref-Z21@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag (Anfragenr. 258463) vom 5. September 2022,
hier eingegangen am 5. September 2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1391 IFG
Datum: Berlin, 13.10.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

mit E-Mail vom 5. September 2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- Summe, die für das Leasing des Dienstwagens d. Minister:in ausgegeben wird
- Leasingvertrag des Dienstwagens d. Minister:in

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Zugangsbegehren ist abzulehnen, da ihm der Versagungsgrund des § 6 Satz 2 IFG i. V. m. § 8 IFG entgegensteht. Danach besteht, wenn Belange Dritter betroffen sind, Informationszugang nur, wenn dieser Dritte in den Informationszugang eingewilligt hat. Darunter fallen die von Ihnen begehrteten Informationen.



Seite 2 von 2

Gem. § 8 Abs. 1 IFG hat die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dritte ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Im vorliegenden Fall war damit dem Leasinggeber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gem. § 6 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Im vorliegenden Fall erachtet der Betroffene (Leasinggeber) explizit die Leasingrate und darin eingeflossene Kalkulationsparameter als schützenswert und hat aus wettbewerbsrechtlichen Gründen in die Weitergabe der gewünschten Informationen nicht eingewilligt.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.